

Friedhofsordnung

des Friedhofs der Evang. Luth. Kirchenstiftung E M S K I R C H E N
vom 28.03.1961; zuletzt geändert mit Beschluss des Kirchenvorstandes vom **11.02.2021**,
kirchenaufsichtlich genehmigt vom 25.03.2021 Aktenzeichen 68/20, 68/52
gültig mit Bekanntmachung vom 12.04.2021

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Bezeichnung und Zweck des Friedhofs

1. Der Friedhof in Emskirchen steht im Eigentum und in der Verwaltung der Kirchenstiftung Emskirchen.
2. Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung und dient der Bestattung aller Personen, die im Bereich der Kirchengemeinde Emskirchen verstorben sind oder vor ihrem Tode auf ihm ein Grabnutzungsrecht erworben hatten. Für die Gemeindeglieder in Rennhofen und Bottenbach steht ein eigener Friedhof in Rennhofen zur Verfügung. Im Übrigen können Auswärtige Grab- und Bestattungsrechte auf dem Friedhof nur mit Genehmigung des Kirchenvorstands erwerben.

§ 2

Verwaltung des Friedhofs

1. Die Verwaltung und Aufsicht über den Friedhof führt der Kirchenvorstand. Er kann die laufenden Verwaltungsgeschäfte einem Friedhofsausschuss übertragen.
2. Bei Ausübung der Aufsicht bedient sich der Kirchenvorstand des/der Friedhofsverwalters/Friedhofsverwalterin. Dieser führt sein Amt nach der vom Kirchenvorstand erlassenen Dienstanweisung.
3. Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.
4. Im Zusammenhang mit allen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden.
Eine Datenübermittlung an sonstige Stellen und Personen ist zulässig, wenn:
 5. es zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist
 6. die Datenempfänger der Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu vermittelnden Daten glaubhaft darlegen und die betroffenen Personen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlungen haben.
7. Mitteilungen an einzelne Nutzungsberechtigte erfolgen durch die Post. Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht ohne weiteres zu ermitteln oder unbekannt, wird eine Hinweistafel auf der Grabstätte angebracht. Allgemeine Mitteilungen werden durch Veröffentlichung im Wochenblatt bekannt gegeben.

§ 2 a

Hoheitliche Tätigkeiten (bzw. Benutzungszwang)

Die Evang.-Luth. Kirchengemeinde hat nachstehende hoheitliche Tätigkeiten übertragen an einen Dritten. Das beauftragte Unternehmen ist „Erfüllungsgehilfe“ der Evang.-Luth. Kirchengemeinde. Es handelt sich um zu vollziehende Ausführungen der Bestattung innerhalb des Friedhofes, die unter sogenannten „Benutzungszwang“ gestellt werden.

1. Annahme des Leichnams / der Urne am Friedhofseingang
2. Aushebung und Schließung des Grabes
3. Ausschmückung (Grundausrüstung) der Auferstehungskirche (Friedhofskirche) und der Aussegnungshalle (Leichenhalle)
4. Überführung des Sarges und der Urne von der Aussegnungshalle/Auferstehungskirche zur Grabstätte
5. Versenken des Sarges in das Grab (Beisetzungsakt)
6. Beisetzung von Urnen
7. Gestellung der Kreuz- und Sargträger (nach vorheriger Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung dürfen Nachbarn und Vereine tragen)
8. Ausgrabungen und Umbettungen einschließlich notwendiger Umsargungen

II. Ordnungsvorschriften

§ 3

Ordnung auf dem Friedhof

1. Der Friedhof ist während der festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Besuchszeiten werden an den Eingängen bekannt gegeben.
2. Die Besucher haben sich ruhig und dem Ernst des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten. Hunde sind an der Leine zu führen.
3. Nicht gestattet ist insbesondere:
 - a) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen
 - b) Abraum und Kehrlicht außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen
 - c) Gegenstände von den Gräbern und Anlagen wegzunehmen
 - d) der Aufenthalt unbeteiligter Zuschauer bei Beerdigungen
 - e) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Genehmigung erteilt ist
 - f) Rauchen auf dem Friedhof
 - g) das Anbieten von Waren aller Art, sowie gewerblicher Dienste
 - h) Hunde sind an der Leine zu führen (Hundekot ist zu beseitigen)

§ 4

Veranstaltung von Trauerfeiern

1. Bei evang.-luth. kirchlichen Begräbnisfeiern sind Ansprachen auf dem Friedhof, die nicht Bestandteil der kirchlichen Handlung sind, erst nach Beendigung der kirchlichen Feier zulässig.
2. Die Beisetzung Andersgläubiger ist unter den für sie üblichen Formen gestattet.
3. Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Pfarrers auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Sie dürfen vor allem keine Ausführung enthalten, die als Angriff auf die Kirche, ihre Lehre, ihre Gebräuche oder ihre Diener empfunden werden können.
4. Der Kirchenvorstand ist berechtigt, die Veranstaltung von Trauerfeiern, soweit sie neben dem Ritus der Religionsgemeinschaft vorgesehen sind, ganz oder teilweise (Ansprachen, Lieder usw.) von seiner Genehmigung abhängig zu machen. Bei Mitwirkung von nichtkirchlichen Musikvereinigungen ist immer rechtzeitig um Genehmigung nachzusuchen.

§ 5

Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

1. Tätig werden können nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.
2. Bildhauer und Bildhauerinnen, Steinmetze und Steinmetzinnen, Gärtner und Gärtnerinnen und deren fachliche Vertreter sollen darüber hinaus die Meisterprüfung in ihrem Beruf abgelegt oder eine anderweitig gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Bildhauerinnen, Steinmetze und Steinmetzinnen sollen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.
3. Bestatter und Bestatterinnen müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollten eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.
4. Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ihm keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.
5. Der Friedhofsträger kann die Erlaubnis zur Tätigkeit auf dem Friedhof davon abhängig machen, dass der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
6. Der Friedhofsträger kann die Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen, auf Zeit oder Dauer nach vorheriger zweimaliger schriftlicher Abmahnung die Tätigkeit auf dem Friedhof durch schriftlichen Bescheid verbieten.

7. Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenaufschriften versehen werden. Eingehauene, nicht farbige Firmennamen bis zu einer Größe von 3 cm sind jedoch an der Seite oder Rückseite unten zulässig. Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege mit voller Firmenaufschrift der Friedhofsgärtner sind nicht zulässig.

8. Gewerbetreibende haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Bei Beendigung der Arbeiten ist der Arbeitsplatz wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen über die Dauer der Ausführung des jeweiligen Auftrags hinaus nicht auf dem Friedhof gelagert werden. Es ist nicht gestattet, Geräte der Gewerbetreibenden in oder an den Wasserentnahmestellen des Friedhofes zu reinigen.

9. An Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof untersagt.

10. Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden nicht kompostierbaren Abfälle vom Friedhof zu entfernen.

11. Während einer Beisetzung müssen gewerbliche Arbeiten im näheren Umkreis der Grabstätte unterbleiben. Dies gilt auch dann, wenn sich die Trauergemeinde der Arbeitsstelle nähert.

12. Für die Einwilligung zu gewerblichen Steinmetzarbeiten auf dem Friedhof wird eine jährliche bzw. einmalige Verwaltungsgebühr gem. der Gebührenordnung erhoben.

§ 6

Durchführung der Anordnungen

1. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
2. Zuwiderhandelnde (das heißt auch Privatpersonen und Gewerbetreibende die nicht Gewerbetreibende im Sinne von § 5 Abs. 6 sind) können auf Zeit oder Dauer nach vorheriger zweimaliger schriftlicher Abmahnung vom Friedhof verwiesen werden und setzen sich strafrechtlicher Verfolgung aus, ebenso, wer sich entgegen den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung nicht ruhig und mit Würde des Ortes entsprechend verhält oder die festgelegten Verbote missachtet.
 3. Den Vorschriften über den Benutzerzwang ist Folge zu leisten.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung der Beerdigung

1. Die Bestattung ist unverzüglich bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der Bescheinigungen des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder des Bestattungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde schriftlich anzumelden. Bei Urnenbeisetzungen ist zusätzlich die Einäscherungsurkunde vorzulegen. Danach wird Tag und Stunde der Beerdigung festgesetzt.

2. Der Beginn der Bestattungen/Urnenbeisetzungen finden in der Regel statt

. von Montag bis Freitag in der Zeit von 11.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

Für Bestattungen/Urnenbeisetzungen außerhalb dieses Zeitraums

. maximal von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr - in den Monaten März bis Oktober

. maximal von Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr – in den Monaten November bis Februar

. maximal Samstag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

wird ein zusätzlicher Gebührenaufschlag (lt. Gebührenordnung) von 50% fällig.

1. Die Bestattung kann frühestens zwei Arbeitstage nach der Anmeldung erfolgen. Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die antragstellende Person zu unterschreiben. Ist die antragstellende Person nicht nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch die nutzungsberechtigte Person durch Unterschrift ihr Einverständnis zu erklären. Ist die nutzungsberechtigte Person einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat die neue nutzungsberechtigte Person durch Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechtes in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.

2. Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen bei der Friedhofsverwaltung

angemeldet, so ist diese berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, können Bestattungen nicht verlangt werden.

3. Erfolgt die Bestattung (Erd-, Urnenbeisetzung) auf dem Friedhof Emskirchen, muss die Leiche spätestens 30 Minuten vor der Bestattung zum Friedhof gebracht werden. (Andere Annahmezeiten sind nach telefonischer Rücksprache mit der Friedhofsverwaltung möglich). Dies gilt auch, wenn die Leiche nach auswärts überführt wird und vorher eine Trauerfeier in der Auferstehungskirche stattfindet.

§8

Zuweisung der Grabstätten

Grabstätten werden in der Regel nur bei einem Todesfall zugewiesen. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenvorstand.

§ 9

Verleihung des Nutzungsrechtes

1. Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der jeweiligen Friedhofsordnung zu nutzen.
2. Über die Verleihung des Nutzungsrechtes wird dem Berechtigten eine Urkunde ausgestellt und mit der Friedhofsordnung übergeben.
3. Soll die Beerdigung in einer vorhandenen Grabstätte stattfinden, so ist auf Verlangen der Nachweis der Nutzungsberechtigung zu erbringen.

§ 10

Ausheben und Schließen eines Grabes

1. Ein Grab darf nur durch das Bestattungsunternehmen ausgehoben und geschlossen werden, das vom Kirchenvorstand damit beauftragt wurde.
2. Die bei dem Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.

§ 11

Tiefe des Grabes

1. Bei Erdbestattungen werden die Gräber verschieden tief angelegt und dabei folgende Mindestmaße eingehalten:
 - a) 180 cm für Erwachsene,
 - b) 130 cm für Kinder unter 12 Jahren
 - c) 110 cm für Kinder unter 7 Jahren
 - d) 80 cm für Kinder unter 2 Jahren
 - e) 240 cm für doppeltiefe Gräber (dies ist im ganzen Friedhof möglich)
 - d Werden Aschenurnen unterirdisch beigesetzt beträgt die Mindestdiefe 0,80 m.

§ 12

Größe der Gräber

1. Bei Anlage der Gräber für Erdbestattungen werden folgende Mindestmaße eingehalten:
 - a) Gräber für Kinder bis zu 5 Jahren:
Länge 120 cm, Breite 60 cm, Abstand 60 cm
 - b) Gräber für Personen über 5 Jahre:
Länge 210 cm, Breite 90 cm, Abstand 60 cm
2. Werden Aschenurnen in besonderen Feldern beigesetzt, so ist für ein Urnengrab ein Platz von mindestens 100 cm Breite und 120 cm Länge vorzusehen.

§ 13
Ruhezeit

•Die allgemeine Ruhezeit beträgt	vorläufig	20 Jahre
•für verstorbene Kinder bis zu 10 Jahren	vorläufig	15 Jahre
•für Aschenurnen	vorläufig	10 Jahre

§ 14
Belegung der Gräber

1. Jedes Grab darf innerhalb der Ruhezeit nur mit einer Leiche, bei vorangegangener Tieferlegung mit einer zweiten Leiche, belegt werden.
2. Für die Beisetzung von Aschenurnen in belegten Gräbern gelten besondere Bestimmungen.
 - In einer mit einem Sarg belegten Grabstätte können noch 4 Urnen, in einem Urnengrab generell 4 Urnen beigesetzt werden.
3. Es ist zulässig in einer Grabstätte die Leiche eines Säuglings bis zu einem Jahr während der Ruhezeit zu bestatten.

§ 15
Umbettung

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers sowie der zuständigen Ordnungsbehörde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettung aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte ist nicht zulässig.
3. Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt sind die Angehörigen. Die Einverständniserklärung der oder des nächsten Angehörigen der oder des Verstorbenen und/oder der nutzungsberechtigten Person ist beizufügen.
4. Umbettungen werden vom Friedhofspersonal oder dessen Beauftragten durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird von der Friedhofsverwaltung festgesetzt. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt. Im ersten Jahr der Ruhezeit werden Umbettungen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses ausgeführt.
5. Die antragstellende Person hat für Schäden aufzukommen, die an der eigenen Grabstätte sowie an der Nachbargrabstätte und den Anlagen durch eine Umbettung entstehen.
6. Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
7. Leichen und Urnen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

§ 16
Registerführung

1. Über alle Gräber und Beerdigungen werden ein Grabregister und ein zeitlich fortlaufendes Beerdigungsregister geführt.
2. Die zeichnerischen Unterlagen (Gesamtplan, Belegungsplan usw.) sind auf dem Laufenden zu halten.

IV. Grabstätten

§ 17
Einteilung der Gräber

1. Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in einer bestimmten Lage besteht nicht.

2.Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Kirchenstiftung.

3.An ihnen bestehen nur Nutzungsrechte nach folgender Einteilung:

4. Reihengräber

5.Wahlgräber (Familiengräber)

6.Urnengräber

7.Urnennischen in der Urnenwand

8.Einzelurnengräber (Friedwiese unter Bäumen) Urnenbestattung in der Wiese und unter Bäumen im Grabfeld 9

9.Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung.

10.Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und zur Pflege der Grabstätten.

11.Nutzungsberechtigte haben der Friedhofsverwaltung jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.

12.Die Nutzungsberechtigten müssen mit Ablauf der Nutzungszeit dem Friedhofsträger die Grabstätte in abgeräumtem Zustand übergeben. Wird die Grabstätte nicht abgeräumt übergeben, so werden die Arbeiten von dem Friedhofsträger nach vorheriger schriftlicher Androhung auf Kosten der bisherigen nutzungsberechtigten Personen durchgeführt. Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Pflanzen und baulichen Anlagen besteht für den Friedhofsträger nicht.

zu § 17, 3.a) Reihengräber

§ 18

Nutzungsrecht

1. Reihengräber sind Gräber, die im Beerdigungsfall nach der Reihe abgegeben werden.
2. Die Bestimmungen für Reihengräber gelten entsprechend den Bestimmungen für Wahlgräber (§ 19).

zu § 17, 3.b) Wahlgräber

§ 19

Nutzungsrecht

1. Wahlgräber sind Grabstellen, die auf Wunsch einzeln oder zu mehreren nebeneinander für eine Nutzungszeit von vorläufig 20 Jahren abgegeben werden.
2. Für Wahlgräber bestehen folgende Höchstmaße:
einfaches Grab: Länge 210 cm, Breite 90 cm
doppeltes Grab: Länge 210 cm, Breite 200 cm
dreifaches Grab: Länge 210 cm, Breite 300 cm
3. Wahl- (Familien) Gräber können nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung und vorheriger Absprache mit dem Beerdigungsinstitut als Grüfte ausgemauert und überbaut werden.

Sofern der Friedhofsträger die Gruftanlage nicht übernehmen will, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Friedhofsträger dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder dessen Rechtsnachfolgers veranlassen.

4.In den Wahlgräbern können der Berechtigte und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Genehmigung des Kirchenvorstands.
Die im Kirchensprengel Wohnenden haben das Vorrecht.

5. Das Nutzungsrecht kann nicht an Dritte übertragen werden.

6. Das Nutzungsrecht ist vererblich, aber unteilbar. Tritt der Erbfall ein und der Rechtsnachfolger für das Nutzungsrecht an dem Wahlgrab ist unter mehreren Miterben nicht festgelegt, so bestimmen die Miterben innerhalb eines Jahres, spätestens aber vor der nächsten Benutzung den Nutzungsberechtigten. Er soll im Kirchensprengel wohnen. Der neue Nutzungsberechtigte hat innerhalb von sechs Monaten nach Feststellung seiner Nutzungsberechtigung die ordnungsmäßige Umschreibung auf seinen Namen zu beantragen. Kommt er einer schriftlichen oder öffentlichen Aufforderung auf Umschreibung innerhalb der gestellten Frist nicht nach, so fällt die Grabstätte ohne Entschädigung an die Kirchenstiftung zurück.
7. Hinterlässt der Berechtigte keine Erben, oder kann unter mehreren Erben eine Einigung über den Berechtigten nicht erzielt werden, so ist - falls ein Rechtsstreit zwischen den Erben nicht in Betracht kommt - der Kirchenvorstand berechtigt, diesen endgültig zu bestimmen (er soll im Kirchensprengel wohnen) oder nach den bei Erlöschen des Nutzungsrechts geltenden Vorschriften (§ 21 Abs.2) zu verfahren.
8. Angehörigen der Verstorbenen darf bei einem Wechsel der Berechtigten der Zutritt zu der Grabstätte nicht verwehrt werden. Die einheitliche Gestaltung der Grabstätte darf dadurch nicht geändert oder gestört werden.
9. Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

§ 20

Verlängerung des Nutzungsrechts

1. Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr jeweils um eine weitere Nutzungszeit verlängert werden. Ein Anspruch auf Verlängerung des Nutzungsrechtes besteht nicht.
2. Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit (§13) überschritten, so ist vor der Beisetzung die notwendig gewordene Verlängerung des Nutzungsrechts mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit zu beantragen.
3. Die Verlängerung muss jeweils für sämtliche Grabbreiten bewirkt werden.
4. Der Berechtigte ist verpflichtet, für eine rechtzeitige Verlängerung zu sorgen.

§ 21

Erlöschen des Nutzungsrechts

1. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit.
2. Nach Erlöschen des Nutzungsrechts fällt die Grabstätte an die Kirchenstiftung zurück. Die Friedhofsverwaltung kann über sie nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten anderweitig verfügen. Nicht entfernte Grabmale und sonstige Ausstattungsgegenstände gehen nach dieser Zeit ohne Entschädigung in das Eigentum der Kirchenstiftung über. Hierauf soll vorher schriftlich oder durch ortsübliche Bekanntmachung hingewiesen werden.

§ 22

Wiederbelegung

1. Wahlgräber können nach Ablauf der Ruhezeit wieder belegt werden.
2. Wird bei einer Wiederbelegung einer Grabstelle die Nutzungszeit durch die Ruhezeit überschritten, gilt § 20.

§ 23

Rückerwerb

Die Kirchenstiftung kann das Nutzungsrecht an einer Grabstätte oder an einzelnen Gräbern auf Antrag des Berechtigten zurücknehmen. Sofern dafür eine Entschädigung gezahlt werden soll, richtet sich diese nach der noch nicht abgelaufenen Nutzungszeit und der Verwendungsmöglichkeit dieser Gräber.

Zu § 17, 3.c. Urnengräber

§ 24

Beisetzung von Urnen

1. Werden Aschenurnen in einem belegten Wahlgrab beigelegt, so gilt § 20 entsprechend.
2. Für die Aufnahme einer Urne in einer belegten Grabstelle wird eine besondere Gebühr erhoben.

Zu § 17, 3.d) Urnennischen in der Urnenwand

§ 24 a Urnennischen

Urnennischen sind Wahlgrabstätten. Das Nutzungsrecht kann nicht erst im Todesfall, sondern auch im Voraus erworben werden.

Die Bestimmungen der Evang.-Luth. Kirchenstiftung gelten auch für die Urnenwand.

Eigens wird folgendes geregelt:

1. Die Laufzeit der Urnennischen entspricht der Ruhezeit von Ascheurnen (siehe § 13).
2. Es ist nicht gestattet, Nischen in der Urnenwand zu verändern, zu vermauern, zu öffnen oder Urnen aus den Nischen zu entnehmen. Ferner ist es nicht gestattet, Nägel einzuschlagen, Bildwerke aufzustellen, an Wänden Kränze und Blumen anzubringen. Natürlicher Blumenschmuck ist in den hierfür vorgesehenen Nischen niederzulegen. Sobald er nicht mehr frisch ist, hat ihn der Nutzungsberechtigte zu entfernen (s.a. Grabmal- und Bepflanzungsordnung II § 14).
3. Nach Ablauf der Ruhezeit und Auflassung der Urnennische ist eine besondere Gebühr lt. Gebührenordnung fällig.
4. Aschenbehälter, die in einer Nische der Urnenwand beigesetzt werden, sind durch die vorgegebene Arbeitsplatte zu sichern. Nach Ablauf der Ruhezeit von Ascheurnen ist der Kirchenvorstand berechtigt, in der von ihm bestimmten Stelle des Friedhofs die Asche in würdiger Weise der Erde zu übergeben. Eine Ausgrabung ist dann nicht mehr möglich. Überurnen gehen, sofern sie nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhefrist abgeholt werden, in das Eigentum der Kirchenstiftung über.
5. Beschriftungen und Gestaltung der Abdeckplatten sind frei wählbar, müssen aber zur Genehmigung der Friedhofsverwaltung vorgelegt werden.

Zu § 17, 3.e) Einzelurnengräber (Friedwiese unter Bäumen) Urnenbestattung in der Wiese und unter Bäumen im Grabfeld 9

§ 24 b Friedwiese unter Bäumen

Der Nachfrage nach der alternativen Bestattungsform „Naturbestattungen“ wird im Emskirchener Friedhof mit der „Friedwiese unter Bäumen“ Rechnung getragen. Es wird ein Angebot für Menschen geschaffen, die an ihrem Wohnort keine Angehörige mehr haben oder sie nicht mit der Grabpflege belasten möchten. Für andere ist es wichtig, ihre Ruhe in freier Natur zu finden.

1. In unserem neu umgestalteten Grabfeld 9 kann man sich in einer kompostierbaren Urne bestatten lassen, die nach und nach mit dem Boden eins wird.
2. Eine von der Friedhofsverwaltung festgelegte bodeneben eingelassene Granitplatte in der Größe von 30 x 30 cm mit Vor- und Zunamen, Geburts- und Sterbedaten erinnert an den Verstorbenen.
3. Eine komplett anonyme Bestattungsform ist nicht vorgesehen, denn Erfahrungen zeigen, dass Hinterbliebene und auch nicht unmittelbar betroffene Gemeindeglieder doch wissen wollen, wo die Mutter, der Opa oder der Nachbar liegen („Auch der Tod braucht eine Ortsangabe“).
4. Eine gärtnerische Gestaltung ist in diesem Grabfeld nicht gestattet, ebenso wenig wie das Niederlegen von Kränzen oder Blumen sowie das Aufstellen von Kerzen oder Erinnerungsgegenständen.
5. Die Ruhefrist beträgt vorläufig 10 Jahre.

6. Das Nutzungsrecht kann um weitere 10 Jahre verlängert werden.

7. Es wird eine besondere Grabgebühr inklusive der Grabplatte (beschriftet) lt. Gebührenordnung erhoben.

V.

VI.

VII.

VIII. Auferstehungskirche (Friedhofskirche) und Leichenhalle

§ 25

Benutzung der Auferstehungskirche (Friedhofskirche)

1 Die Auferstehungskirche (Friedhofskirche) ist für die kirchliche Feier bei der Beerdigung von Gliedern der evangelischen Kirche bestimmt.

2 Die Benutzung der Auferstehungskirche durch andere christliche Mitglieds-Kirchen des ACK bedarf keiner Genehmigung.

3 Die Benutzung der Auferstehungskirche durch sonstige Religionsgemeinschaften bedarf grundsätzlich der Genehmigung des Kirchenvorstands.

4 Die Auferstehungskirche kann auch für andere kirchliche Veranstaltungen (z.B. Konzerten), die der Würde dieses Ortes entsprechen, verwendet werden. Die Genehmigung hierzu erteilt der Kirchenvorstand.

§ 26

Benutzung der Leichenhalle

1 Das Öffnen und Schließen der Leichenhalle, sowie der Särge darf nur von dem Beauftragten der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden.

2 Das Öffnen der Särge erfolgt auf Wunsch der Angehörigen, sofern in gesundheitlicher Hinsicht oder aus sonstigen Gründen keine Bedenken dagegen vorliegen.

3 Bei auswärts Verstorbenen, die auf dem Friedhof beigesetzt werden, ist in Zweifelsfällen vor der Öffnung des Sarges die Genehmigung des Amtsarztes einzuholen. Särge der an anzeigepflichtigen und ansteckenden Krankheiten Verstorbenen dürfen gleichfalls nur mit Genehmigung des zuständigen Amtsarztes geöffnet werden.

4 Bei Anlieferung eines Verstorbenen ist die Totenbescheinigung dem anwesenden Friedhofspersonal oder dessen Beauftragten zu übergeben. Ohne diese Bescheinigung kann die Annahme nicht erfolgen.

§ 27

Ausschmückung

Die Ausschmückung der Auferstehungskirche und der Aussegnungshalle kann sich der Kirchenvorstand vorbehalten.

VI. Schlussbestimmungen

§ 28

Grabmal- und Bepflanzungsordnung

1 Zur Sicherung einer christlichen Grabkultur und einer einheitlichen Gestaltung des Friedhofs hat der Kirchenvorstand eine besondere Grabmal- und Bepflanzungsordnung erlassen. Sie ist Bestandteil dieser Ordnung und für alle, die auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht erwerben oder erworben haben, verbindlich.

2 Wird von einer Übergabe der Grabmal- und Bepflanzungsordnung abgesehen, so kann sie im Pfarramt während der Dienststunden eingesehen werden.

3 Die zugelassenen Gewerbebetriebe haben die Grabmal- und Bepflanzungsordnung gegen Zahlung des

Selbstkostenpreises zu erwerben.

§ 29
Friedhofsgebühren

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Friedhofsgebührenordnung maßgebend. Die Gebühren sind an die Friedhofskasse im Voraus zu entrichten.

§ 30
Inkrafttreten

1. Diese Friedhofsordnung tritt nach ihrer aufsichtlicher Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit mit aufsichtlicher Genehmigung ergänzt und geändert werden.
2. Mit dem gleichen Tag treten alle bisher für den Friedhof erlassenen Bestimmungen außer Kraft.

Der Kirchenvorstand Emskirchen, den **11.02.2021**

Kirchenaufsichtlich genehmigt, Ansbach, den 25.03.2021
Bekanntgegeben, den 12.04.2021
Mit Wirkung vom 12.04.2021

Grabmal- und Bepflanzungsordnung
für den Friedhof der Evang. –Luth. Kirchenstiftung Emskirchen
vom 14.02.1968, zuletzt geändert mit Beschluss des Kirchenvorstandes vom **11.02.2021**,
kirchenaufsichtlich genehmigt vom 11.12.2017 Aktenzeichen Az. 68/20, 68/52
gültig mit Bekanntmachung vom 15.01.2018

I. Grabmale

§ 1

- 1 Gegenstände, die zur Ausstattung der Grabstätten auf dem Friedhof dienen - in folgendem kurz als Grabmale bezeichnet -, dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung aufgestellt werden.
- 2 Mit dem Erlaubnisgesuch sind zwei Zeichnungen, in Aktenblattgröße ausgefertigt, bei der Friedhofsverwaltung einzureichen. Diese müssen die beabsichtigte Gestaltung nach Grundriss, Vorder- und Seitenansicht im Maßstab von mindestens 1 : 10 erkennen lassen und den Namen des Verfertigers, des Verstorbenen, des Grabnutzungsberechtigten und des Auftraggebers enthalten, falls dieser nicht der Grabnutzungsberechtigte ist. Ferner ist die vollständige Inschrift des Grabmals und dessen Beschaffungspreis anzugeben. Die Hauptmaße sind einzuschreiben und die in Verwendung kommenden Werkstoffe genau zu bezeichnen. Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung sind Zeichnungen und Einzelheiten des Grabmals, bei Bildhauerarbeiten auch Modelle und Werkstoffproben vorzulegen.
- 3 Unter die vorstehenden Bestimmungen fallen nicht: Kränze, Naturblumen und gärtnerische Anlagen.

§ 2

1. Das Gesuch um Erlaubnis zur Aufstellung muss rechtzeitig, d. h. vor Auftragserteilung an die Lieferfirma, eingereicht und genehmigt sein.
2. Wird ein Grabmal ohne Genehmigung errichtet oder entspricht es nicht dem genehmigten Entwurf, so kann es auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
 3. Es ist verboten, den Friedhof zu betreten, um ein nicht genehmigtes Grabmal zu errichten.
 4. Auch jede Abfuhr eines Grabmales ist zuvor bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.

§ 3

Das Grabmal kann errichtet werden in aufgerichteter Form oder als liegende Platte. Beides zugleich ist unzulässig.

• **Grabfeld 1** der Friedhofserweiterung ist für Einzelgräber und Urnengräber mit aufgerichteten und liegenden Grabmalen bestimmt

- **Grabfeld 2 - 8** erhalten Grabmale in aufgerichteter Form, eine zusätzliche Grababdeckung darf bis zu 75% das Grab bedecken.
- **Grabfeld 9** werden Grabplatten mit Angaben zum Namen des Verstorbenen und der Geburts- und Sterbedaten angebracht. Die Größe 30 x 30 cm der Grabplatten und deren farbliche Gestaltung sind von der Friedhofsverwaltung festgelegt
- **Urnengräber auf der Friedwiese unter dem Kreuz** werden mit Grabplatten mit Angabe zum Namen des Verstorbenen und der Geburts- und Sterbedaten angebracht. Die Größe 30x30 cm der Grabplatte und deren farbliche Gestaltung sind von der Friedhofsverwaltung festgelegt.

§ 4

1 Als Werkstoff für Grabmale kommen in erster Linie:

- Deutscher Naturstein (Tuffstein, Kalkstein, Muschelkalkstein, Sandstein, Granit, Syenit, Porphyr) in Betracht.
- Ausländische Werksteine, die den deutschen ähnlich sind, können verwendet werden.
- Eisen, Bronze und Hartholz sind nur im alten Friedhof zulässig. Eisen und Holz sind unter dauerhaftem Anstrich zu halten.

Jedes Grabmal muss in Form und Werkstoff gut gestaltet sein und sich in das Gesamtbild des Friedhofs einordnen.

Größter Wert wird auf gute Schrift gelegt.

2. Ausgeschlossen sind:

- Grellweiße und tiefschwarze Steine (nur im alten Friedhof erlaubt)
- Grabmale aus mehreren Materialien zusammengesetzt
- Ganze Abdeckplatten sind nur im alten Friedhof + im Feld 1 der Friedhofserweiterung erlaubt
- Betonwerksteine in jeder Form und ähnliche Erzeugnisse
- das Erstellen eines Sockels (nur im alten Friedhof erlaubt)
- Einfassung in Holz

§ 5

Verboten sind Nachbildungen von Felsen, Mauerwerk, Bauformen in Stein, Tropfstein, Gips, Zementmasse, Glasplatten, Blechformen aller Art, Porzellanfiguren, Lichtbilder aus Porzellan oder unter Glas, Holzkreuze.

§ 6

1. Die Grabmale sollen in der Regel nicht breiter als jeweils die halbe Grabstätte sein.
2. Die Grabmale aus Stein und Holz sollen in der Mitte der Grabfelder im Allgemeinen nicht höher sein als 140 cm, gemessen von dem das Grabmal umgebenden Friedhofsgelände bis zur Oberkante des Grabmals. Wenn auf Grabsteinen figürliche Aufsätze angebracht sind, kann der Kirchenvorstand ausnahmsweise zulassen, dass dadurch das vorgeschriebene Höchstmaß überschritten wird. Das Grabmal darf jedoch durch solche Aufsätze keinesfalls höher als 180 cm werden. Die Grabmale von Reihen- und Kindergräbern sollen eine Höhe von 90 cm nicht überschreiten.
3. Die Grabmale auf Familiengrabstätten außerhalb des Reihenfeldes sollen so hoch sein, dass sie sich in ihrer Gesamterscheinung gut in die Maßverhältnisse der Umgebung einfügen. Dem Kirchenvorstand bleibt vorbehalten, im Einzelfall die jeweils angemessene Höhe festzusetzen.
4. Auf den Familiengräbern darf jeweils nur ein Grabstein aufgestellt werden.
5. Grabmale auf einem Urnengrab dürfen nicht höher als 100 cm sein.
6. Als bindende Größe der Steine für die Gräber in der Friedhofserweiterung werden folgende Maße festgelegt:
 - Liegende Grabmale Länge: 160 cm Breite: 80 cm Höhe: 20-30 cm
 - Einzelgrab Breite: 65 cm Höhe: 110 cm Stärke: 15-20 cm
 - Doppelgrab Breite: 70 cm Höhe: 130 cm Stärke: 15-25 cm
 - Familiengrab Breite: 140 cm Höhe: 130 cm Stärke: 15-25 cm

Die Stärke ist auf jeden Fall einzuhalten. Grabmale, die die geforderte Mindeststärke unterschreiten, werden von der Friedhofsträgerin aus Gründen der Verkehrssicherheit auf Kosten des Nutzungsberechtigten wieder entfernt.

Die Höhe und Breite darf plus/minus 10% unter- bzw. überschritten werden.

§ 7

1. Die Inschrift soll das Andenken an den Verstorbenen würdig bewahren. Sie kann durch geeignete Zusätze erweitert und durch Zeichen und Sinnbilder ergänzt werden. Es ist verboten, an den Grabmalen etwas anzubringen, was in Widerspruch zu christlichen Anschauungen steht.
2. Die Inschrift des Grabmals soll als zierender Bestandteil des Ganzen wirken und gut verteilt sein. Glas- und Druckinschriften sind nicht zulässig.
3. Der Name der Grabmalfertiger darf nur seitlich oder rückwärts höchstens 3 cm groß angebracht werden.

§ 8

1. Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein und in seinen Einzelteilen durch eine ausreichende Zahl Dübel oder Anker von genügender Länge miteinander verbunden sein.
2. Alle Grabmale über 100 cm Höhe erhalten aus Sicherheitsgründen zweckmäßige Untermauerungen bis auf Frosttiefe (100 cm), größere Grabmale bis auf Grabsohlentiefe, während bei Grabsteinen unter 100 cm eine Fundamentplatte genügt.
3. Die Fundamente müssen aus gutem Material hergestellt werden. Dem Mörtel ist Zement beizumischen. Verboten ist die Herstellung der Fundamente aus alten schlechten Grabsteinen.
4. In den Grabfeldern 3-6 sind Betonstreifenfundamente vorhanden (ca. 10 cm unter der Grasnarbe). In diese Fundamente ist jeder Grabstein mit Hilfe eines Bronzedübels, 20 cm lang, 10 mm, fest zu verankern. Die Grabmale sollen bei Beerdigungen nicht entfernt werden. Ab Grabfeld 7 ist eine Verankerung mit 2 Dübeln erforderlich.
5. Die ordnungsgemäße Befestigung des Grabsteins im Sinne dieser Vorschrift ist nach der Aufstellung von dem ausführenden Handwerker der Friedhofsverwaltung schriftlich mitzuteilen.
6. Nicht handwerksgerecht ausgeführte Untermauerungen müssen auf Weisung der Friedhofsverwaltung entfernt und fachgerecht erneuert werden.

§ 9

1 Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist die Nutzungsberechtigte Person.

2 Mängel bezüglich der Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon hat die Nutzungsberechtigte Person unverzüglich durch zugelassenes Fachpersonal beseitigen zu lassen. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung haftet die Nutzungsberechtigte Person für den Schaden. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält die Nutzungsberechtigte Person eine Aufforderung zur Befestigung oder Beseitigung. Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so ist die erforderliche Instandsetzung durch einen einmonatigen Hinweis auf der Grabstätte und durch öffentliche Bekanntmachung anzukündigen. Kommt die Nutzungsberechtigte Person der Aufforderung zur Befestigung oder Beseitigung nicht nach, kann die Friedhofsträgerin unter Fristsetzung und Androhung der Ersatzvornahme am Grabmal oder an den sonstigen baulichen Anlagen Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person vornehmen lassen.

3 Bei unmittelbarer Gefahr ist die Friedhofsträgerin berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an die Nutzungsberechtigte Person das Grabmal auf deren Kosten umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Die Nutzungsberechtigte Person erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsträgerin nach Fristsetzung und Androhung der Ersatzvornahme die notwendigen Arbeiten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. Die entstehenden Kosten hat die Nutzungsberechtigte Person zu tragen. Die Friedhofsträgerin ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder Teile des Grabmals aufzubewahren.

§ 10

1. Grabmale und deren Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit der Grabstätte nicht ohne Genehmigung des Kirchenvorstands verändert oder entfernt werden. Dies gilt auch für Firmen, die sich das Eigentum an dem Grabmal vorbehalten haben.
2. Historisch, künstlerisch oder kulturell wertvolle Grabmale oder solche die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, sind durch den Kirchenvorstand besonders zu schützen. Sie werden in einem Verzeichnis geführt. Im Zweifelsfalle ist die Stellungnahme des Landesamts für Denkmalpflege einzuholen.

§ 11

1. Die Gräber sind sechs Wochen nach ihrer Belegung abzuräumen und aufzuhügeln.
2. Die Grabhügel sollen im Allgemeinen nicht über 10 cm hoch sein.
3. Die Grabstätten sind spätestens sechs Monate nach der ersten Beisetzung gärtnerisch anzulegen, zu bepflanzen und bis zum Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit Instand zu halten.
4. Spätestens 2 Jahre nach der Beisetzung sind die Gräber mit einer Steineinfassung und einem Grabmal zu versehen.

1. Die bepflanzte Grabfläche in der Friedhofserweiterung ist bodengleich zu halten.

Die Grabfläche (Einfassung + Pflanzfläche) für die einzelnen Gräber in der Friedhofserweiterung wird wie folgt festgelegt:

bei Einzelgräbern	100 x 170 cm,
bei Doppelgräbern	150 x 170 cm,
bei Familiengräbern	270 x 170 cm.

1. Geschieht dies trotz schriftlicher oder öffentlicher Aufforderung und angemessener Fristsetzung nicht, so können sie von der Friedhofsverwaltung gegen Gebühr eingeebnet und eingesät werden. Nach Ablauf der Ruhezeit kann über sie anderweitig verfügt werden.
2. Das Recht an einer Grabstätte kann entschädigungslos entzogen oder verkürzt werden, wenn das Grab nicht ausreichend gepflegt (§ 11) oder anfallende Kosten nicht bezahlt werden. Vor dem Entzug oder der Verkürzung des Nutzungsrechtes ist der Grabrechtsinhaber unter Hinweis auf die Folgen schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich, d. h. binnen 4 Wochen, in Ordnung zu bringen bzw. die Gebühren zu bezahlen. Kann der Grabrechtsinhaber nicht ermittelt werden, genügt ein dreimonatiges Anbringen einer Hinweistafel auf der Grabstätte. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal, die Anpflanzung und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen.

§ 12

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszeit und die Würde des Friedhofes gewahrt bleiben. Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die auf der Grabstätte geplanten Gehölze dürfen in der Höhe im ausgewachsenen Zustand 1,50 m und in der Breite die Grabstättengrenze nicht überschreiten.

Es ist gestattet, die Familiengrabstätten mit immergrünen Sträuchern zu umgeben, die die Höhe von 0,60 m nicht überschreiten dürfen und jederzeit tadellos beschnitten und gepflegt sein müssen

1. Es ist nicht gestattet, Bäume und größere Sträucher auf den Gräbern zu halten.
2. Die Gräber sind mit einheimischen Gewächsen zu bepflanzen.
3. Familienbegräbnisplätze sind außer mit Blumen möglichst mit lichten Gehölzen oder niedrigen Edel-Nadelhölzern zu bepflanzen.
4. Die Friedhofsträgerin kann verlangen, dass die Nutzungsberechtigten die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abräumen.
5. Nicht gestattet ist das Aufbewahren von Gefäßen und Gerätschaften aller Art auf der Grabstätte. Das Aufstellen von Bänken und anderen Sitzgelegenheiten ist genehmigungspflichtig.
6. Der Baumbestand auf dem Friedhof steht unter besonderem Schutz. Nutzungsberechtigte an Grabstätten haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Bäumen, Pflanzen und Hecken, durch die sie sich in der Pflege der Grabstätte beeinträchtigt fühlen.

§ 13

1. Einfassungen und Einfriedungen aus Holz und Eisen sind verboten.
2. Steinernen Einfassungen dürfen nicht höher als 10 cm aus dem Erdreich herausragen.
3. In der Friedhofserweiterung dürfen nur 20 cm breite (bei Einzelgräbern 8 – 10 cm breite) Natursteinplatten, ca. 3-5cm stark, bodenbündig um die bepflanzte Grabfläche verlegt werden. Das Material soll möglichst bunter Sandstein sein.
4. Bis zum Setzen der endgültigen Einfassung und Grabmale sind nach Bestattungen Holzkreuze und Holzrahmen erlaubt, jedoch wird hier ein maximaler Zeitraum von 2 Jahren angenommen. Nach den zwei Jahren ab Beerdigungsdatum müssen das Holzkreuz und die Holzumrandung entfernt werden.

§ 14

1. Verwelkte Blumen und Gewächse sind von den Gräbern zu entfernen.
2. Unwürdige Gefäße (Konservendosen und dgl.) für Blumen dürfen nicht aufgestellt werden.
3. Alle künstlichen Kränze und Sträuße aus Blech, Papier, Perlen, Glasguss usw. sind unwürdig und deshalb verboten.
4. Pflanzgefäße, Vasen und Grabschmuck jeglicher Art müssen sich dem Grab und der Umgebung anpassen, sowohl in Größe als auch in Form und Material.
5. Das Verlegen von Platten/Fliesen oder Steinen sowie die Verwendung von Unkrautvernichtungsmittel und chemischen Schädlingsbekämpfungsmitteln in den Grabzwischenräumen ist nicht gestattet, da diese vom Friedhofsträger mit Rasen angesät werden.

§ 15

1. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsträgerin die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist (maximal drei Monate) in Ordnung zu bringen. Ist die verantwortliche Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung und durch einen auf drei Monate befristeten Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen.
2. Kommt die Nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes bzw. vor Herrichtung der Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person ist sie noch einmal schriftlich unter Fristsetzung und Hinweis auf die Rechtsfolgen aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. In der Androhung der Ersatzvornahme sind die voraussichtlichen Kosten zu benennen. In dem Entziehungsbescheid wird die Nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
3. Der Nutzungsberechtigte ist darauf hinzuweisen, dass das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsträgerin fallen und die Kosten der Abräumung die Nutzungsberechtigte Person zu tragen hat.
4. Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die verantwortliche Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht zu einer Aufbewahrung des abgeräumten Materials verpflichtet.

III.Schlussbestimmungen

§ 16

1. Der Kirchenvorstand kann besondere Anweisungen für die Gestaltung der Anlagen und Grabmale geben und ausnahmsweise Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen zulassen, wenn sich dies im Einzelfall wegen der Lage der Grabstätte, wegen ihrer Anpassung an die benachbarten Grabstätten oder wegen vorhandenen Grabschmucks als notwendig erweisen sollte.
2. Wenn der Kirchenvorstand in Einzelfällen Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen zulässt, so kann dagegen kein Einspruch erhoben oder darauf ein Anspruch gestützt werden, dass ähnliche Ausnahmen auch an anderer Stelle genehmigt werden müssten.

§ 17

Diese Grabmal- und Bepflanzungsordnung ist Bestandteil der Friedhofsordnung vom 28.07.2015. Sie ist für alle, die auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht haben, verbindlich.

Der Kirchenvorstand Emskirchen, den 18.05.2017

Kirchenaufsichtlich genehmigt, Ansbach, den 11.12.2017
Bekanntgegeben, den 15.01.2018
Mit Wirkung vom 15.01.2018.